Basel, 9. April 1921. № 15 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht tüchtiger, energischer **Bäcker und Konditor,** auf Solothurner- und Bernerbrot gut eingearbeitet, und an durchaus selbständiges Arbeiten gewöhnt. Freie Dienstwohnung mit Garten steht zur Verfügung. Nur ganz tüchtige Interessenten belieben ihre Anmeldung nebst Beilage von Zeugniskopien sub Chiffre N. G. 81 zu richten an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Junger, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in grössere Konsumbäckerei. Offerten unter Chiffre J. St. 85 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen Anfangsstelle für junge Tochter als **Verkäuferin,** womöglich in mildes Klima. Offerten erbittet Weibl. Berufsberatungsstelle Fägswil-Rüti (Zch.).

Repräsentable, geschäftskundige Frau würde gerne ein **Konsumdepot** übernehmen. Spricht auch französisch und etwas italienisch. Offerten sind erbeten an Frau Heimgartner, Wohlen (Aargau).

Junger Mann der im Zentrifugieren, Buttern und Schweinefüttern bewandert ist, sucht Stelle in Konsummolkerei, event. in Abteilung für Milch, Käse und Butter. Offerten unter Chiffre A. B. 1288 an den Verband schweiz Konsumvereine in Basel.

Zwei kautionsfähige **Verkäuferinnen** suchen Stelle in einem Konsumverein, wo sie gemeinsam arbeiten könnten (Kanton Bern bevorzugt). Die eine hat schon etliche Jahre in einem Konsumverein gedient und wünscht nun Stelle zu wechseln. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre M. M. 89 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligente **Tochter** im 18. Altersjahr, gute Rechnerin, deutsch und italienisch sprechend, seit einem halben Jahr in einem Konsum tätig (Lebensmittelabteilung), sucht Stelle als **zweite Verkäuferin.** Kanton Zürich bevorzugt. Offerten gefl. unter Chiffre J. P. 90 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Geschwister mit guter Schulbildung, seriös, arbeitsam und mit besten Referenzen, wünschen **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre A. D. 91 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, auf Gross- und Kleinbrot etc. wie Konditorei erfahrener, langjähriger **Saison-Oberbäcker,** stetsfort in grösseren Betrieben gearbeitet, seit sieben Jahren in gleicher Stellung, wünscht Anstellung in Konsum als Oberbäcker oder allein. Gute Zeugnisse zu Diensten. Suchender ist verheiratet und wünscht bleibende Stelle. Steht im Alter von 32 Jahren. Offerten unter Chiffre A. 432 B. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

2 Lagerfässer à 3000, 1 Fass à 1500 und 1 Fass à 1000 Liter Inhalt. Offerten sind zu richten an

Konsumverein Balsthal.

Einkaufstage
des V.S.K. in Basel

(anlässlich der Schweiz. Mustermesse)

Samstag, den 23., Sonntag, den 24. und Montag, den 25. April 1921

in den Räumlichkeiten des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Güterstrasse 190 und Hochstrasse 16 in Basel. Gleichzeitig findet eine

Musterausstellung

statt für Eigenpackungen des V. S. K., Spielwaren und Gebrauchsartikel aller Art.

Die Vertreter des V. S. K. werden in den Ausstellungsräumen zur Auskunfterteilung und Entgegennahme von Aufträgen anwesend sein.

Die Verbandsvereine werden höflich gebeten, ihre Verwalter oder sonstigen mit dem Einkauf betrauten Personen an diese Veranstaltung abzuordnen, da ihnen so am besten Gelegenheit geboten wird, an unserer reichhaltigen Ausstellung und unsern gut assortierten Lagern die für ihre Verhältnisse benötigten Waren auszuwählen.

Einkaufs-Büchlein
Quittungsformulare
Statuten

liefert prompt und in guter Ausführung

die

Buchdruckerei des V. S. K.

NEU! NEU!

Zahnpulver CO-OP

Terpentin-Schuhcrème CO-OP

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 9. April 1921 | No. 15

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Einladung zur XXXII. ord. Delegiertenversammlung. — Führende Gedanken. — Zur Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen. — Wir wussten es! — Revision des Zolltarifs. — **Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine:** Milchpreis. — **Volkswirtschaft:** Die Einfuhr von Schweinefleisch. Beschränkung der Weineinfuhr. Beschränkung der Einfuhr von Leder und Schuhen. Preisabschlag auf Mehl und Brot. — **Aus unserer Bewegung:** Interlaken, Thusis, Bremgarten, Belp, Niedergösgen, Zofingen. — **Mitteilungen der Redaktion:** Durch eine anonyme Zuschrift. — **Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich.** — **Verbandsnachrichten.**

EINLADUNG

zur

XXXII. ord. Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 29 der Verbandsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den *18.* und *19. Juni 1921* nach *Luzern* einzuberufen.

Die Versammlung tagt:

im Kursaal in Luzern.

Die Verhandlungen beginnen:

Samstag, den 18. Juni 1921
nachmittags 2 Uhr.

Die *Tagesordnung* ist folgendermassen festgestellt worden:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und Begrüssung der Gäste.
2. Ernennung der Stimmenzähler.
3. Wahl eines Vizepräsidenten.
4. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der dazu gestellten Anträge.
   Referent: *B. Jæggi.*
5. Allfällige Anträge von Verbandsvereinen und Kreisverbänden.
6. Periodische Erneuerungswahlen in den Aufsichtsrat.

   In den Austritt kommen:

   a) Von den Mitgliedern des Ausschusses: die Herren *Dr. R. Kündig, F. Gschwind* und *A. Jeggli.*

   b) Von den Mitgliedern der Verbandsvereine der französischen Schweiz: Niemand.

   c) Von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates: die Herren *J. Aebli,* Zürich, *B. Cadotsch,* Chur, *J. Flach,* Winterthur, *J. Huber,* Rorschach.
7. Wahl eines Verbandsvereins zur Besetzung der Kontrollstelle.

   Von den drei gegenwärtigen Revisionsvereinen Lugano, La Chaux-de-Fonds (Coopératives Réunies), und Biberist kommt Lugano in Austritt.
8. Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Gemäss § 33 der Verbandsstatuten müssen allfällige Anträge von seiten der Kreisverbände oder Verbandsvereine, über welche die Delegiertenversammlung endgültig entscheiden soll, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung, also dieses Jahr bis spätestens 20. Mai 1921 der Verwaltungskommission eingesandt werden.

Basel, den 12. März 1921.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
Dr. Rudolf Kündig.

Führende Gedanken.

Kernworte H. Zschokkes

(22. März 1771—27. Juni 1844).

Erziehungsfragen.

Und es ist doch wahr, die Menschen sind so böse nicht, und nicht so herzlos, wie man oft sagt. Man soll den Glauben an die Güte der Menschheit nie verlieren.

* * *

Wenn die Menschen von innen in ihren Herzen nicht besser werden, wird es auch von aussen nicht besser.

* * *

Menschen, recht edle Menschen, welche alles Uebel sogleich aus der Welt schaffen, ihr Volk sogleich zum besten, glücklichsten Volk machen wollen, keine Geduld haben, bis ihr Himmel auf Erden fertig ist: sie sind zuletzt mit ihrem Plan so unglücklich wie diejenigen, welche sich steif und fest einbilden, sie könnten ohne Mühe, nur mit Hilfe eines Korporalstockes oder goldenen Zauberstabes alle Geschöpfe ihresgleichen in lastbare Tiere verwandeln, oder Unrecht in Recht, Kling-Klang in Religion und Tugend in Torheit umkehren. Jene Weltverbesserer und Weltumkehrer sind verschiedene, aber entschiedene Narren, Menschen, die ihr M e n s c h e n w o l l e n vergessen. Der Mensch soll Mensch sein, und kein Gott und kein Teufel.

Verwaltungskunde.

Wenn es mit einer Gemeinde den Krebsgang geht, so kannst du dich darauf verlassen, hat sie schlechte Obrigkeiten.

* * *

Habet ihr die Weisheit, so werdet ihr das Gold haben und es nicht mehr hoch achten.

* * *

Ein guter Kopf tut viel, aber ein redlich Herz tut noch weit mehr. Darum fraget erst: ist der Mann ein grundehrlicher, hilfreicher Mann? Nachher fraget: hat er Klugheit genug und ist er keines Reichen Schuldner? Der Vorsteher einer Gemeinde (Genossenschaft) soll unabhängig sein, sonst ist nicht er, sondern sein Gläubiger, den er fürchtet, Vorsteher des Ortes (der Genossenschaft).

Zur Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen.

Von Dr. Oskar Schär.

Im Februar d. J. hat die schweizerische Bundesversammlung zwei in e i n e r Botschaft begründete Vorlagen des Bundesrates betreffend Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen genehmigt. Ueber das Endergebnis der Beratungen der Bundesversammlung sind unsere Leser unterrichtet.

Bei den Beratungen des Nationalrates hat auch der Schreiber dies in die Debatten eingegriffen und einige abweichende Anträge gestellt und begründet. Sowohl aus Kreisen der Genossenschafter wie von aussenstehenden Interessenten bin ich wiederholt um Bekanntgabe meiner Voten zu dieser Frage ersucht worden. Leider ist trotz der Wichtigkeit dieser Vorlagen die Drucklegung des über die Verhandlungen aufgenommenen Stenogramms infolge des Einspruchs des Herrn Nationalrat Dr. Alfred Frey unterlassen worden, so dass diejenigen Mitbürger, die sich über den Gang der Verhandlungen eingehend orientieren wollen, dies nur an Hand der lückenhaften Referate der Tageszeitungen aus jener Periode tun können.

Bei dieser Sachlage erachte ich es als gerechtfertigt, an Hand der stenographischen Aufnahme meiner Voten, die ich mir sichern konnte, letztere unserer Fachpresse zur Veröffentlichung, inbegriffen die gestellten Anträge, zur Verfügung zu stellen. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass wesentliche Ausführungen allgemeiner Natur über die ganze Frage selbstverständlich bei unserer Wiedergabe fehlen, da solche zur Hauptsache von den Kommissionsreferenten, zum Teil auch von anderen Votanten ausgingen und es nicht meine Aufgabe sein konnte, in der Diskussion im Nationalrate bereits Gesagtes zu wiederholen.

Immerhin sind die Voten so gehalten, dass Kenner der Materie dieselben wohl in den Gang der Verhandlungen einreihen und allfällige wichtige gegnerische Voten daraus zur Hauptsache rekonstruieren können.

I.

Votum Schär zur Eintretensfrage für beide Vorlagen.

«Es sind Ihnen eben eine Anzahl Anträge ausgeteilt worden, die der Sprechende zur Detailberatung stellen wird. Diese Anträge stellen einen Versuch dar, die Vorlage des Bundesrates für einen Konsumenten und für einen Demokraten annehmbar zu machen. Der Sprechende hat bis jetzt bewiesen, dass er kein Doktrinär ist. Ich habe bei den meisten Abstimmungen über wirtschaftliche Fragen in diesem Rate seit mehr als drei Jahren immer für wirtschaftliche Notwendigkeiten gestimmt. Ich habe mich auch je und je für die Vollmachten eingesetzt. Nur das letzte Mal habe ich nicht mehr für dieselben stimmen können. Ich habe auch bei den vorliegenden Vorlagen die Frage gründlich geprüft, ob dieselben tatsächlich eine Notwendigkeit darstellen und ob sie angenommen werden können, und bin schliesslich zum Resultat gelangt, dass sie meinerseits nur unter weitgreifenden Aenderungen gebilligt werden können. Ich möchte hier betonen, dass ich nicht etwa als Vertreter unserer Gruppe diese Anträge stelle, sondern rein von meinem persönlichen Standpunkte aus, weil in der Gruppe selbst auch abweichende Meinungen vertreten wurden. Der Hauptpunkt, der mein Bedenken erregt, ist die Ausschaltung des Referendums, ist der Umstand, dass die Bundesversammlung endgültig über so wichtige Fragen entscheiden soll, ohne den Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

Das System der Vollmachten war während des Krieges ein wohltätiges. Es war auch notwendig, wenn von einem Tag auf den andern nicht voraussehbare Entscheidungen getroffen werden mussten. Die beiden Vorlagen atmen noch den Geist der Vollmachten. Für den Stimmberechtigten kommt es nämlich auf das Gleiche heraus, ob die sieben Bundesräte oder die 189 Nationalräte und 44 Ständeräte ihm sein Recht beschneiden.

Meiner Ansicht nach will man in diesem Fall dem Stimmberechtigten ein verfassungsmässig zustehendes Recht ohne Not entziehen. Ich sage «ohne Not», und ich werde dies beweisen; — «auch ohne Recht». Die Vorlage mag heute dringlich sein, aber die Notwendigkeit solcher Massnahmen liess sich schon vor mehr als einem Jahr voraussehen. Sie brauchen nur die Jahresberichte wirtschaftlicher Verbände, die vor ungefähr einem Jahre verfasst wurden, nachzulesen, wo die Verhältnisse, die heute eingetreten sind, damals schon als bevorstehend geschildert wurden, und zwar gestützt auf materielle Grundlagen.*) «Regieren heisst voraussehen», und wenn die mit der Regierungsgewalt betrauten Behörden die notwendigen Vorlagen nicht so fördern, dass sie innert nützlicher Frist auf dem verfassungsmässigen Wege erledigt werden können, so dürfen diese Behörden nicht zu ihren Gunsten die Kompetenzen des Souveräns missachten und ausschalten.

Wie wenig Voraussicht in dieser Frage bewiesen worden ist, geht doch gerade aus der Tatsache hervor, dass man noch am 30. Dezember 1920 in der Einfuhrkommission einen Beschluss unter Anwendung der Vollmachten präparierte, mit dem der Bundesrat am 31. Dezember sich befassen sollte. Das Regime der Vollmachten hat natürlich seine Vorteile, aber vergessen wir nicht, die Vollmachten sind bis jetzt sozusagen in der Hauptsache zum Vorteil der Bevölkerung, der grossen Massen, verwendet worden. Ich erinnere beispielsweise an die Verbilligung des Brotes und der Lebensmittel überhaupt. Aber bis jetzt hat man sich gehütet, auf dem Wege der Vollmachten dem Volke Lasten aufzuerlegen. Das wird natürlich vom Souverän anders entgegen genommen, als wenn man ihm Erleichterungen verschafft. Die Stimmberechtigten, unsere Wähler, haben uns nicht in die Bundesversammlung geschickt, um hier ihre Rechte zu verkürzen, ihnen neue Lasten aufzuerlegen, ohne dass sie etwas dazu zu sagen haben.

Wenn heute von seiten des Bundesrates Dringlichkeit beantragt wird, so will ich, um zu beweisen, dass ich diesen Erwägungen Rechnung trage, meine Anträge in der Weise formulieren, dass die dringliche Ausführung nicht gehindert wird, indem ich beantrage, dass, unbeschadet der notwendigen Einholung der Zustimmung des Volkes, vorsorglich die Beschlüsse der Bundesversammlung sofort in Kraft gesetzt werden können. Staatsrechtlich scheint mir das durchaus zulässig zu sein und liegt durchaus in der Richtlinie unserer demokratischen Entwicklung. Wenn man zum Beispiel der Bundesversammlung die Kompetenz zuerkennt, die Tabakzölle zu erhöhen, wenn der Bundesrat selbst erklärt: Die Bundesversammlung ist endgültig kompetent, nicht die Exekutive, die von ihm selbst erhöhten Ansätze aber trotzdem sofort handhabt, sich jedoch dabei die Zustimmung der Bundesversammlung vorbehält, so sehe ich nicht ein, warum nicht das gleiche Verhältnis zwischen Bundesversammlung und Souverän als zulässig erklärt werden kann.

Ich schlage vor, dass beide Bundesbeschlüsse nicht dem Referendum unterstellt, sondern dass sie sofort der Volksabstimmung unterbreitet werden. Wenn man behauptet, die direkte Befragung des Volkes sei verfassungswidrig, so berufe ich mich auf einen Präzedenzfall, den Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund. Der Beitritt der Schweiz in den Völkerbund wurde weder in der Form eines Verfassungsartikels, ja nicht einmal eines Gesetzes beantragt, sondern nur in Form eines Bundesbeschlusses, und doch haben wir Gelegenheit genommen, dem Volke diese Vorlage zur Abstimmung vorzulegen und das würde auch in diesem Falle möglich sein. Ausserordentliche Zeiten rechtfertigen ausserordentliche Massregeln.

Was die materielle Seite der Vorlage anbetrifft, so bin ich überrascht von der Haltung einiger Kollegen, die, obgleich sie nicht meiner Gruppe angehören, mir politisch näher stehen als ein grosser Teil der übrigen Kollegen, nun erklären: die Zollerhöhungen wollen wir bekämpfen, aber die Einfuhrbeschränkung wollen wir gelten lassen. Einfuhrbeschränkungen sind doch ein viel höherer Grad des Protektionismus als Zölle. Einfuhrbeschränkungen gehören nicht mehr in die neue Zeit, sondern in die Rumpelkammer des Mittelalters, aus der sie erst die Kriegsverhältnisse hervorgeholt haben, während auch in normalen Zeiten ohne Zollansätze nicht mehr auszukommen ist.

Ich bin kein Freund von Zollbelastungen, aber ich bin Realpolitiker genug, um einzusehen, dass die Schweiz ohne Zölle heute nicht auskommen kann. Die finanziellen Verhältnisse des Bundes sind derartig prekär, dass alle Mittel, welche geeignet sind, seine Lage zu verbessern, herbeigezogen werden müssen, und zwar sowohl direkte wie indirekte Belastungen, Besitzsteuern und Konsumsteuern, aber beide Arten von Steuern im richtigen Verhältnis. Nun habe ich die Auffassung, wenn die Kriegssteuer durchgeführt ist, wenn die Stempelsteuer und die Couponsteuer erledigt sind, die ja beide als Besitzsteuer gewürdigt werden können, und wenn schliesslich noch eine Uebergewinnsteuer und die Erbschaftssteuer dem Bunde zuerkannt werden, dass dann die Hälfte der Bundeseinnahmen durch direkte Steuern gedeckt sei und dass man den Rest wohl durch Zolleinnahmen beschaffen kann.

Zwar haben mir die Ausführungen in der Botschaft zur Vorlage des Bundesrates, die Herr Grimm als Lehrbubenarbeit bezeichnet hat, auch nicht ganz gefallen. Es geht nicht an, dass man kantonale und kommunale Steuern mit Bundessteuern zusammenwirft, um dann ein für die ganze Schweiz allgemein gültiges Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern zu konstruieren, und zwar schon deshalb nicht, weil in jedem Kanton die Belastung mit direkten und indirekten Steuern eine andere ist. Es existieren in Kantonen und Gemeinden indirekte Steuern, die der Aufmerksamkeit des Bearbeiters dieses Berichtes jedenfalls entgangen sind. Ich nenne als Beispiel folgendes: Wir zahlen in Basel heute 65 Rappen für den Kubikmeter Gas, $4^1/_3$mal so viel als vor dem Kriege. Das ist eine indirekte Steuer, die nicht in die Berechnung eingezogen wurde. Auch die Elektrizitätswerke und andere kommunale Betriebe sind heute Instrumente, um indirekte Steuern den Bürgern aufzuerlegen. Solche indirekten Steuern werden in der Botschaft nicht berücksichtigt, und darum wird in der Botschaft das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern verschoben. Es ist also nicht zulässig, die Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenzuschmeissen, sondern der Bund soll die Rechnung für sich allein aufstellen. Das ist mein Standpunkt zur Zollerhöhung. Ich betrachte sie rein vom fiskalischen Standpunkte aus. An Hand der Erfahrungen als Mitglied der Finanzkommission habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass eine gewisse Erhöhung der Zollansätze notwendig ist, und werde für sie eintreten, allerdings nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen.

*) Vergleiche z. B. die Einleitung zum Jahresbericht der V. K. des V. S. K. pro 1919.

In erster Linie muss diese Zollerhöhung eine gewisse Grenze haben. Ich habe in meinem Antrage die Grenze im Wertverhältnis gegenüber früher vorgesehen. Aber auch dann scheint es mir notwendig zu sein, dass die Stimmberechtigten sich darüber äussern. Vergessen Sie nicht, dass der Annahme des heutigen Zolltarifs ein schwerer Kampf vorangegangen ist; auf jeden Fall darf die Bundesversammlung die vom Volke genehmigten Ansätze nicht aus eigener Kompetenz wesentlich überschreiten. Unser Zolltarif ist als Maximal-Zolltarif anzusehen und darum muss jede Zollerhöhung — zumal man seinerzeit in Aussicht gestellt hat, die gesetzlichen Ansätze würden eher ermässigt — vor das Volk. Ich bin soweit bereit, für eine solche Zollerhöhung einzutreten.

Was nun die Einfuhrbeschränkungen betrifft, so stehe ich auf einem absolut ablehnenden Standpunkt, sofern man sie damit begründen will, dieselben seien nötig, um die wirtschaftlichen Grundlagen der Schweiz zu erhalten. Mit einer solchen Motivierung könnten alle zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen unmöglich gemacht werden. Ich kann deshalb Einfuhrbeschränkungen nur nach dieser Richtung hin begreifen, ertragen und sogar verlangen, wo sie auf dem Wege der Retorsion möglich oder notwendig sind. Man hätte schon früher auf dem Wege der Retorsion vorgehen können; denn tatsächlich haben eine ganze Reihe von Staaten die mit uns abgeschlossenen Handelsverträge nicht eingehalten und uns schlechter behandelt, als sie vertraglich uns hätten behandeln dürfen. Wir haben aus der Zollgeschichte ein Beispiel, dass auch die Schweiz einen solchen Kampf gewinnen könnte. Wir haben anfangs der 90er Jahre mit Frankreich einen Zollkrieg geführt und wir sind dabei gut weggekommen.

Man hat gegen meinen Vorschlag eingewendet, die Schweiz sei zu klein, und könne im Zollkrieg mit den grossen Mächten nichts erreichen! So etwas hört man im Zeitalter des Völkerbundes, und zwar von feurigen Anhängern des Völkerbundes! Ich persönlich fürchte nach dieser Richtung hin allfällige Retorsionsmassnahmen der andern Staaten nicht, da hier die Schweiz nicht wehrlos ist.

Warum verlangt man denn die Einfuhrbeschränkung? Um die Preise im Inland hochzuhalten! Es ist ja heute von Herrn Rothpletz erklärt worden, dass das Einfuhrverbot für Möbel sich bewährt habe. Ja, das ist möglich, für die Produzenten, aber mit den Konsumenten ist es eine andere Sache. Ich hatte vor wenigen Monaten Gelegenheit, auf einer Reise ins Ausland Vergleichungen zwischen den Möbelpreisen in der Schweiz mit denjenigen in Holland und in Deutschland anzustellen und da habe ich bemerkt, dass zum Beispiel die deutschen Preise ungefähr den zehnten Teil der damals geltenden Schweizer Preise, in unsere Valuta umgerechnet, dargestellt haben. Da kann man doch nicht bestreiten, dass die Konsumenten unter diesem Einfuhrverbot gelitten haben. Ich habe das Möbeleinfuhrverbot seinerzeit nicht bekämpft, aber wenn man nun neue Einfuhrbeschränkungen durchführen will, so wird eben der Preisabbau gehindert; man kann nicht die Einfuhr einschränken wollen und zu gleicher Zeit noch die Preise abbauen. Durch die Einfuhrbeschränkung wird der Preisabbau aufgehalten.

Ich erlaube mir noch darauf hinzuweisen, dass andere Staaten, die ungefähr in gleichen Verhältnissen sind wie die Schweiz, auf andere Weise sich zu helfen suchen. Gestern war z. B. in den «Basler Nachrichten» zu lesen, der dänische Ministerpräsident habe erklärt, die dänische Regierung werde die Wirtschaftskrise weder durch Zollzuschläge, noch durch Einfuhrverbote bekämpfen. Dabei ist Dänemark ein Land, das vor kurzem seine Valuta auf einem ganz bedrohlichen Stand hatte, auf ca. 80 gegenüber dem normalen Stand der Krone von 140. Durch die Steigerung der Ausfuhr hat Dänemark die Valuta wieder auf ca. 120 heben können. Man ist also in Dänemark ohne zollpolitische Mittel durchgekommen.

So viel zum allgemeinen. Ich werde in der Detailberatung später noch Gelegenheit haben, mich zu den einzelnen Anträgen zu äussern. Ich habe nur noch die Verpflichtung, auf einen Punkt zurückzukommen. Herr Kollege Minger hat gestern die Basler Regierung angegriffen, weil sie Einspruch gegen das Einfuhrverbot von Fleisch erhoben hat. Da möchte ich doch feststellen, dass die Basler Regierung verfassungsrechtlich vollständig das Richtige getroffen hat. Es existiert einstweilen noch keine Bestimmung, welche dem Bundesrat erlaubt, ein Einfuhrverbot für Fleisch zu erlassen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, was eine solche Einfuhrbeschränkung für Folgen haben kann. Entweder wollen Sie den Preisabbau und dann müssen auch die Fleischpreise etwas sinken, oder Sie wollen den Preisabbau nicht; dann müssen Sie sich aber auch gefallen lassen, dass wieder erhöhte Löhne bezahlt werden müssen, wenn die Fleischpreise auf der gleichen schwindelnden Höhe bleiben, wie die Preise für Milch und Milchprodukte. Diese letzteren Preise sind langsam aber stetig gestiegen; sie haben nun heute einen Preisstand erreicht, der weit über denjenigen der importierten Produkte hinausgeht. Persönlich will ich den heutigen Milchpreis nicht bekämpfen; nur darf man verlangen, dass die Landwirtschaft dann nicht die Wurst und die Speckseite haben soll; sie soll nicht zugleich hohe Milchpreise und hohe Schlachtviehpreise verlangen; das eine oder das andere sollte genügen.»

Zollerhöhungen.

II.

Anträge der Kommissionsmehrheit, denen sich der Bundesrat anschloss.

Art. 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Ansätze des Zolltarifs unter Beobachtung der in Art. 29 der Verfassung vorgesehenen Bestimmungen im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Die Bundesversammlung wird auf den 30. Juni 1923 darüber beschliessen, ob oder wie die bundesrätliche Schlussnahme weiter in Geltung bleiben soll.

Art. 1bis. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung jeweilen Bericht über die von ihm zur Ausführung dieses Bundesbeschlusses getroffenen Massnahmen.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegenanträge Schär.

Absatz 1 von *Artikel 1* erhält folgenden Zusatz: *Soweit nicht Zwecke der Retorsion in Frage stehen,* soll die Erhöhung der Zollansätze der heutigen Preislage der einzuführenden Waren möglichst in dem Wertverhältnis angepasst werden, welches seinerzeit bei Erlass des geltenden Zolltarifes zwischen Zollbelastung und Warenwert Geltung hatte.

Absatz 2 von Artikel 1. Streichen!

Artikel 1bis. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung vor jeder Session oder, falls die Session unterbrochen wird, vor jeder Wiederaufnahme der Verhandlungen einen Bericht über die von ihm gestützt auf Art. 1 dieses Beschlusses vorgenommenen Zollerhöhungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Sofern die Bundesversammlung diese Erhöhungen nicht oder nicht bezüglich aller vom Bundesrat vorgenommenen Aenderungen genehmigt, sind die beanstandeten Erhöhungen sofort aufzuheben oder entsprechend dem Beschlusse der Bundesversammlung zu reduzieren.

Artikel 1ter. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Er ist zur sofortigen Anwendung des-

selben befugt und wird die nötigen Ausführungsbeschlüsse erlassen.

Artikel 2. Dieser Bundesbeschluss wird der Volksabstimmung unterstellt. Sollte er von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger nicht genehmigt werden, so fallen die auf Grund desselben in der Zwischenzeit erfolgten Zollerhöhungen dahin; immerhin sind die bis zum Tage der Volksabstimmung eingegangenen erhöhten Zollgebühren der Bundeskasse verfallen und es bleiben allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Zuwiderhandlungen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Zollwesen strafbar.

Votum Schär zu Artikel 1.

«Zu Art. 1 hat der Sprechende zwei Anträge gestellt. Der eine steht im Zusammenhange mit der Frage, ob die Vorlage der Volksabstimmung unterstellt werden soll oder nicht. Wenn das Volk diese Vorlage genehmigt hat, ist es meines Erachtens nicht mehr notwendig, die Zollerhöhungen zeitlich zu begrenzen. Aus diesem Grunde habe ich konsequenterweise zu Absatz 2 einen Streichungsantrag stellen müssen.

Zu Absatz 1 stelle ich einen Zusatzantrag, der bezweckt, die vorgesehene Erhöhung der Zölle dem individuellen Ermessen der betreffenden Organe zu entziehen, sowie verbindliche Vorschriften aufzustellen, in welchem Umfange diese Zölle erhöht werden dürfen, nämlich im Verhältnis zum heutigen Warenwert mit Rücksicht auf das seinerzeitige Verhältnis zwischen Zoll und Warenwert bei Aufstellung des heutigen Zolltarifes. Wenn wir nach dieser Richtung hin keine bindende Vorschrift aufstellen, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Sie haben aus den Voten der Herren Minger, Schmid, Mächler, Huber und auch aus dem Votum des Herrn Rochaix ersehen können, dass man bezüglich der Erhöhung der Zollansätze ganz verschiedene Grundsätze berücksichtigt haben will. Der eine will diese oder jene Artikel bevorzugen, der andere will auf diesen oder jenen Importartikel einen exorbitant hohen Zoll, einen Prohibitivzoll. Da nun der Sprechende der ganzen Vorlage nicht als einer Prohibitivvorlage, sondern nur als einer fiskalischen Massregel zustimmen kann, so kann er dieser differenziellen Behandlung der einzelnen Warenkategorien auch nicht zustimmen, sondern muss wünschen, dass die Zollansätze ungefähr im Verhältnis zum Wert erhöht werden. Auf diese Weise wird niemand begünstigt, niemand zurückgesetzt. Es kann weder die Landwirtschaft zurückgesetzt werden noch die Industrie. Dass ich heute diesen Antrag gestellt habe, hat seinen Grund auch darin, weil ich ein prinzipieller Anhänger des Systems der Wertzölle bin. Ich bin seinerzeit auf den Gedanken, dass dieses System bei uns eingeführt werden müsse, gestossen, als einmal die Diskussion über die Tragweite des heutigen Art. 29 der Bundesverfassung im Kreise der Konsumenten aufgetaucht ist. Damals hiess es, diese Bestimmung ist ja ganz recht, man muss sie nur recht auslegen und anwenden. Nun aber ist tatsächlich Art. 29 der Bundesverfassung in der heutigen Anwendung sehr elastisch. Man sieht dies ja schon in der Vorschrift «Lebensmittel und Rohstoffe sollen möglichst gering belastet werden». Das ist ein dehnbarer Begriff. Wenn man aber sagen würde, die Rohstoffe und die Lebensmittel dürfen nur mit höchstens 2%, die Halbfabrikate höchstens mit 5%, die Fabrikate mit höchstens 10% Zoll belegt werden, und Luxusartikel müssen wenigstens mit 20% Zoll belastet werden, dann hätten wir eine Verfassungsbestimmung, die für alle Zukunft ausreichen würde, solche Kompromisse innerhalb der Interessentenkreise wie den gegenwärtigen und solche Marktereien, wie sie beim Zustandekommen des heutigen Zolltarifes vorgekommen sind, auszuschliessen.

Im ferneren spricht für die Bindung an ein bestimmtes Wertverhältnis der Umstand, dass sich die Interessenten an diese Belastung entsprechend den Wertverhältnissen gewöhnt haben. Man hat sich auch in den Kreisen vieler Gegner des heutigen Zolltarifes, der bekanntlich erst nach heftigem Kampfe vom Volke angenommen wurde, mit der heutigen Relation ausgesöhnt und sich ihr angepasst. Wenn nun aber neuerdings andere Grundsätze bei der Zollbelastung zur Anwendung kommen sollen, so wird das, ohne Absicht sogar, zu schweren Kämpfen und Verdächtigungen führen. Es wird jede Gruppe behaupten, die andere sei bevorzugt worden und ich möchte nicht derjenige sein, der diese Vorwürfe alle abzuwehren haben wird.

Durch das Votum des Herrn Kollegen Forrer bin ich immerhin darauf aufmerksam gemacht worden, dass vielleicht meiner Redaktion noch eine gewisse Lücke anhaftet, insofern als nämlich für den Fall der Retorsion, ein Kampfmittel, das ich auch für die Schweiz als durchaus zulässig betrachte und gegebenenfalls auch zur Anwendung bringen möchte, dass für den Fall der Retorsion gegenüber bestimmten Staaten dieses Wertverhältnis vielleicht verschoben werden könnte. Wenn Aussicht auf Annahme meines Antrages bestünde, was nicht der Fall ist, da ja die Kommission sich dagegen ausgesprochen hat, so würde ich eine Aenderung des Antrages vornehmen in dem Sinne, dass ich in der Einleitung beifügen würde: «Soweit nicht Zwecke der Retorsion in Frage stehen, soll die Erhöhung der Zollsätze der heutigen Preislage entsprechen.» etc. Damit ist dieser erste Antrag begründet.»

Votum Schär zu Artikel 1bis:

Bei der Prüfung des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 1 wird sich jedermann die Ueberzeugung aufdrängen, dass hier eine lex imperfecta vorliegt. Es ist wohl vorgeschrieben, dass der Bundesrat der Bundesversammlung über diese Zollzuschläge Bericht erstatten soll; es steht aber kein Wort in dieser Vorlage, was für Rechte die Bundesversammlung gegenüber den Entscheiden des Bundesrates haben soll. Bei dem zweiten Beschluss, der Beschränkung der Wareneinfuhr ist eine andere Lösung gefunden worden und zwar nach der Richtung hin, dass dann dort die Bundesversammlung jeweils entscheiden soll, ob diese Einfuhrbeschränkungen weiter in Kraft zu bleiben haben.

Ein innerer Grund, warum man in diesen beiden Beziehungen verschiedene Rechte schaffen soll, speziell, warum sich die Bundesversammlung jedes Rechtes begehen soll, unter Umständen Massnahmen des Bundesrates, die ihr nicht richtig erscheinen, zu ändern oder zu korrigieren, ist nicht erfindlich, speziell auch deswegen nicht, weil in der internationalen Zollgesetzgebung sozusagen überall einheitliche Vorschriften darüber existieren. Es sind in verschiedenen ausländischen Zollgesetzen Vorschriften über das Retorsionsverfahren. So ist z. B. im deutschen Zolltarifgesetz aus dem Jahre 1902 genau vorgeschrieben, wie in dem damals noch monarchischen Deutschland die Regierung vorgehen darf und kann. Dort hat das Retorsionsverfahren seine Grenzen an den Rechten des Reichtages gehabt. Es heisst in Art. 10: «Die hier vorgesehenen Massnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates, — also eines Teiles der Regierung — durch kaiserliche Verord-

nung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort, oder wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht erteilt». Ich habe nun die Auffassung, wenn das seinerzeit in einer Monarchie rechtens sein konnte, so sollten auch in unserer Demokratie nicht einer, allerdings von uns gewählten Behörde, mehr Rechte eingeräumt werden, als wie sie die deutsche Regierung seinerzeit hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es notwendig, dass der Bundesversammlung ein gewisses Recht der Korrektur an den Beschlüssen des Bundesrates, die gestützt auf Art. 1 erlassen werden, zustehe; daher mein Antrag.»

* * *

Gegen den Antrag nahm der Kommissionsreferent, Dr. A. Frey, Stellung und erklärte, es handle sich nicht etwa um ein Versehen; man habe in diesem Fall absichtlich der Bundesversammlung keine Rechte zuerkannt.

Replik Schär:

Nach den Ausführungen des Kommissionsreferenten sollte man annehmen, dass durch Annahme meines Antrages ein unhaltbarer Zustand entstehen würde insofern, als wir in jeder Session und in jeder Tagung uns mit Zolltariffragen zu befassen hätten. Das ist nicht die Tragweite meines Antrages, sondern das wäre nur unter der Bedingung der Fall, dass in dieser Zwischenzeit Massnahmen des Bundesrates, gestützt auf Art. 1, getroffen worden wären. Nun wollen wir nicht annehmen, dass der Bundesrat Tag für Tag und jede Woche solche Massnahmen treffen wird und treffen muss, sondern dass sich diese Aufgabe in einen verhältnismässig kurzen Zeitraum zusammendrängen lässt. Ich glaube nicht, dass, gesetzt den Fall, diese Vorschriften wären bereits in Kraft gewesen, zwischen dem letzten Montag vor 8 Tagen und dem heutigen Tage solche Massnahmen ergriffen worden wären und hätten vorgelegt werden müssen. Aus diesem Grunde glaube ich, ist es doch angezeigt, dass sich die Bundesversammlung hier ein gewisses Kontrollrecht und Mitspracherecht wahrt.»

* * *

Antrag Schär wird abgelehnt.

Votum Schär zu Artikel 1ter:

«Herr Bundespräsident Schulthess hat vorhin einige freundliche Worte an meine Adresse gerichtet und hat seine Befriedigung darüber ausgesprochen, dass ein ausgesprochener Vertreter der Konsumenten so viel Einsicht habe, um die Notwendigkeit vermehrter Einnahmen des Bundes durch Erhöhung der Zölle anerkennen zu können. Ich glaube, meine sämtlichen Anträge, die heute von Herrn Frey als eine Art Bibliothek von Anträgen dargestellt worden sind, verraten diese Einsicht. Ich habe diese Anträge gestellt, um die Vorlage des Bundesrates so für mich annehmbar zu machen, dass ich die Zustimmung mit meinem Gewissen vereinbaren kann, unter dem Vorbehalt, dass die wesentlichen Vorschläge eine Mehrheit finden würden, wenn auch die eine oder andere der beantragten Aenderungen nicht angenommen werden kann.

Nun ist das nicht erfolgt. Es sind zwei Bestimmungen, die nun in ihrem Zusammentreffen die Vorlage für mich unannehmbar machen, einmal, dass man dem Bundesrat vollständig unbeschränkte Kompetenzen gibt, die Zollansätze zu erhöhen und zweitens, dass man der Bundesversammlung kein Recht gibt, irgendwie über die Anwendung zu entscheiden, und dass die heutige Bundesversammlung noch sieben Monate über ihre Amtsdauer hinaus dem Bundesrate eine solche Kompetenz erteilt. Eine solche capitis diminutio des Parlamentes kann ich nicht mehr unterstützen. Wären wesentliche Anträge aus meinen Vorschlägen akzeptiert worden, so hätte ich für die Vorlage stimmen und hätte sie an meinem Ort vertreten können. Nun aber, da das Regime der pleins pouvoirs unbegrenzt weiter dauern soll, kann ich die Vorlage, auch wenn sie zur Volksabstimmung käme, nicht zur Annahme empfehlen. Ich müsste sie bekämpfen, und unter diesen Umständen hat es auch keinen Zweck, Art. 1ter, wie er hier vorgeschlagen ist, aufrecht zu halten und der Abstimmung im Rate zu unterbreiten.

Immerhin möchte ich gegenüber Herrn Frey doch betonen, dass einzelne Vorgänge, wie sie in den letzten Jahren im Zollwesen der Schweiz vorgekommen sind, so die Erhöhung der Tabakzölle, die auch von einem Tag auf den andern erfolgte, doch beweisen, dass man auch plötzliche Aenderungen an den Zöllen vornehmen kann, und darum wäre die Lösung, wie sie in Art. 1bis vorgesehen ist, nicht unmöglich gewesen.

Ich habe noch die Pflicht, zu erklären, dass sich meiner Gegnerschaft einige Mitglieder unserer Gruppe, die heute für Eintreten gestimmt haben, anschliessen. (Schluss folgt.)

Wir wussten es!

Als wir in No. 13 des «Schweiz. Konsumverein» verlangten, dass die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung von Bundesrat und allen übrigen staatlichen Organen und Behörden als das anerkannt und behandelt werde, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich als gemeinnützige Institution, da wussten wir auch zum voraus, dass uns von linker Seite höhnische Bemerkungen zufliegen werden. Diese sind dann wirklich prompt eingetroffen. Das «Volksrecht» und seine Kopfblätter bedenken uns unter dem Stichwort «Verdiente Fusstritte» mit folgenden Aeusserungen:

«Die Reklamation ist an und für sich vollauf berechtigt. Der grossen Zentralorganisation der Schweizer Konsumenten, aus deren Taschen die Millionen der Société Suisse de Surveillance geflossen sind, hätten diese Ueberschüsse der Handelsüberwachungsgesellschaft mit viel mehr Recht zukommen müssen als dem Gewerbeverein und dem Handels- und Industrieverein! Statt dessen aber hat man den V. S. K. nicht mit einem einzigen Nickel bedacht. Das ist nun der Lohn, den der V. S. K. erntet für seine während all den Kriegsjahren gegenüber dem Bundesrat an den Tag gelegte untertänige Gesinnung. Es wird jeder nach dem gewertet, wie er sich aufgeführt hat. Der V. S. K. merkt sich vielleicht endlich einmal das Sprüchlein, dass die Servilität sich heute nicht mehr bezahlt macht.»

Da wir vom «Volksrecht» und der ihm gesinnungsverwandten Presse fast ebensowenig auf eine sachliche Bewertung der Leistungen des V. S. K. rechnen dürfen wie von der Mittelstandspresse, brauchen wir uns bei dem Vorwurfe der «Servilität» nicht lange aufzuhalten. Wir machen hierzu einzig die Gegenbemerkung, dass die natürlichen Gegner der Konsumgenossenschaftsbewegung, das heisst die Wortführer des Profithandels, den Bundes-

rat des öftern beschuldigten, er segle im Schlepptau der Vertreter des Konsumverbandes. Wenn jemand Prügelknabe von zwei sich sonst sehr feindlichen Gruppen wird, so beweist das jedenfalls doch, dass er sein Verhalten einzig und allein nach sachlichen Gesichtspunkten richtete.

Die Funktionäre des V. S. K. haben ihre Mitwirkung bei den Versorgungsaufgaben des Landes nie nach der Frage gerichtet, ob sie sich im Sinne der vom «Volksrecht» gebrauchten Redewendung «bezahlt macht», aber sie haben sich bemüht, die allgemeinen Interessen, in denen auch die speziellen Interessen der Konsumenten enthalten waren, schützen zu helfen. Die Erwartung von «Lohn» war dabei nie und mit keinem Gedanken massgebend, aber gerade deshalb besteht jetzt für sie ein moralisches Recht für eine Beanstandung des Verfahrens bei der Verteilung des Ueberschusses der S. S. S.

Wussten wir zum voraus, dass unsere Feststellungen unsachliche Auslegungen erfahren würden, so brauchten sie doch nicht zu unterbleiben, weil schliesslich doch die S a c h e das Massgebende ist. Das «Volksrecht» bleibt daran selber hängen, denn es muss sagen, dass der Zentralorganisation der Schweizer Konsumenten die Ueberschüsse der S. S. S. mit viel mehr Recht hätten zukommen müssen als dem Gewerbeverein und dem Handels- und Industrieverein.

Entweder hat der V. S. K. durch eine den Bedürfnissen der Konsumenten dienende Mitwirkung bei den Versorgungsaufgaben eine Berücksichtigung bei der Verteilung der S. S. S.-Ueberschüsse verdient oder er hat sie nicht verdient. Wenn die Vorwürfe des «Volksrecht» berechtigt wären, so hätte der V. S. K. mit keinem Worte die ihm zuteil gewordene Behandlung erwähnen dürfen. Denn wir hätten uns dann sagen müssen, dass die Spekulation auf «Lohn» ihre verdiente Würdigung zuteil geworden sei. Die Konsumvereinsbewegung musste in der Kriegs- und Nachkriegszeit alle Kräfte zusammennehmen, um ihre Funktionen in gesteigertem Masse ausüben zu können. Dieser Notwendigkeit war das Verhalten der Vertreter des V. S. K. in den Beratungs- und Versorgungsstellen angepasst, und wenn es nicht begriffen werden will, so kommt die Schuld wiederum nicht auf den V. S. K., sondern auf diejenigen, die so veranlagt sind, dass sie froh an der Wirklichkeit vorbeisehen können.

Da wir wissen, wie gewissen Orts eine grosse Vorliebe dafür besteht, dem V. S. K. Vorwürfe zu machen, so dürfen wir auch behaupten, dass im Falle der Berücksichtigung des Konsumverbandes bei der Zuteilung der S. S. S.-Ueberschüsse der Vers etwa umgekehrt gelautet hätte. Man würde dann gesagt haben, der Bundesrat habe seinen treuen Fridolin V. S. K. nun mit einer so und so grossen Summe belohnt, oder es wäre vielleicht sogar von Judaslohn gesprochen worden. Wir müssen eben in Geduld verharren bis die Zeit kommt, wo man für die Funktionäre des V. S. K. wieder etwas Sachlichkeit aufzubringen vermag.

Revision des Zolltarifs.

Am 31. März 1921 richtete die Verwaltungskommission an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung, für sich und zu Handen der mit der Aufstellung eines neuen Gebrauchszolltarifes beauftragten Kommission in Bern folgende Eingabe:

«Ihrer Einladung zufolge hatte unser Vertreter gestern Gelegenheit, an einer gemeinsamen Konferenz mit der mit der Aufstellung eines neuen Gebrauchszolltarifes beauftragten Kommission und verschiedenen Interessenverbänden teilzunehmen. Er musste dabei zu seinem grossen Leidwesen feststellen, dass die Produzenten und auch einzelne Fabrikantenkreise sich nicht nur mit den an und für sich schon von der Kommission vorgesehenen hohen Ansätzen nicht begnügten, sondern zum Schutze ihrer besonderen Interessen Forderungen aufstellten, die als viel zu weitgehend betrachtet werden müssen. So sind Ansätze verlangt worden für:

Pos. 35, Kastanien Fr. 8.—, bisher 30 Cts.; Pos. 36, Orangen Fr. 40.—, bisher frei; Pos. 37b, Feigen Fr. 20.—, bisher frei; Pos. 45, Kartoffeln Fr. 4.—, bisher frei; Pos. 69, Zucker in Hüten, Platten etc. Fr. 12.—, bisher Fr. 10.—; Pos. 70, Zucker geschnitten oder fein gepulvert Fr. 15.—, bisher Fr. 11.50; Pos. 93a, Butter frisch Fr. 40.—, bisher Fr. 7.—; Pos. 94, Butter gesotten, gesalzen Fr. 40.—, bisher Fr. 20.—; Pos. 95, Schweineschmalz Fr. 50.—, bis 1920 Fr. 5.—, nun erhöht auf Fr. 10.—; Pos. 97a, Margarinebutter, Kochfette, etc. Fr. 60.—, bis 1920 Fr. 20.—, nun erhöht auf Fr. 40.—; Pos. 97b, Kokosbutter Fr. 45.—, bisher Fr. 20.—; Pos. 117a, Wein Fr. 50.—, bisher Fr. 8.—.

Auch sollen für Vieh Vorschläge für neue Zollansätze vorliegen, die die bisherigen um ein Vielfaches überschreiten.

Wir haben hier nur einige Positionen herausgegriffen, während ja eigentlich bei sämtlichen zur Beratung gestellten Positionen eine Erhöhung der bisherigen Ansätze um das Doppelte bis Zehnfache verlangt wurde.

In den der Kommission eingereichten Vorschlägen gelangen einzig die spezifischen Interessen der Produzenten, der Fabrikanten und der Händler zum Ausdruck. In keiner Weise wird darin Rücksicht genommen auf den eigentlichen Zahler, den Konsumenten, der letzten Endes die Zollerhöhung zu tragen hat.

Die vorgeschlagenen hohen Ansätze bezwecken offenkundig eine Erschwerung der Einfuhr, um einerseits den Inlandsprodukten einen Absatz zu höheren Preisen zu garantieren und anderseits, um gewisse Fabrikationszweige, die nur infolge der ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegsjahre in der Schweiz Fuss fassen konnten, künstlich zu schützen.

Die unselbständig erwerbenden Bevölkerungskreise, die besonders gegenwärtig durch die industrielle Krisis hart betroffen werden, vermögen eine Belastung, wie sie aus den von verschiedenen Verbänden beantragten neuen Zollansätzen resultieren würde, nur schwer zu tragen, besonders nachdem auch schon verschiedenenorts der bereits eingesetzte Preisabbau nicht unerhebliche Lohnreduktionen zur Folge hatte.

Eine Bemessung der neuen Zollansätze im Verhältnis zum gegenwärtigen Warenwert gegenüber früher, hält deshalb sehr schwierig, weil allgemein auf der ganzen Linie die Preise fortwährend sinken und wir vielleicht schon nach Verlauf eines halben Jahres noch wesentlich niedrigere Preise haben können, als dies zurzeit der Fall ist.

Auch die Berufung auf die gegenwärtigen Valutaverhältnisse erscheint uns nicht durchwegs richtig, weil der Gebrauchszolltarif für eine Reihe von Jahren abgeschlossen werden wird, während die heute bestehenden Valutaverhältnisse durchwegs als abnormal bezeichnet werden müssen und eventuell schon nach

Verlauf kürzerer Zeit eine grössere Veränderung erfahren können.

Wir möchten nicht unbemerkt lassen, dass hohe Zölle unserseits gewiss ihre Gegenwirkungen bei den Staaten, mit denen wir Handelsverträge abzuschliessen haben, auslösen und so geradezu zu einer Erschwerung unseres Exportes führen werden, sodass die mit hohen Zollansätzen beabsichtigte Wirkung, namentlich im Hinblick auf unsere bedeutend entwickelte Exportindustrie geradezu das Gegenteil hervorrufen könnte.

Endlich möchten wir noch auf Art. 29 der Schweizerischen Bundesverfassung verweisen, der bestimmt, dass die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sowie die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände möglichst gering zu taxieren seien.

Aus allen diesen Gründen sehen wir uns veranlasst, den von uns gestern und auch schon in früheren Eingaben an den Bundesrat vertretenen Standpunkt zu bekräftigen, wonach bei der Neufestsetzung der einzelnen Zollpositionen auf die Leistungsfähigkeit der wirklichen Verbraucher, d. h. der Konsumenten, Rücksicht genommen werden soll und dass eine Belastung der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände soweit wie irgend möglich vermieden werden, auf alle Fälle aber nur in einem beschränkten Masse erfolgen soll. Eine allfällige Erhöhung der einzelnen Ansätze sollte nur solche Artikel und Gegenstände betreffen, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten entsteht.»

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine

Milchpreis.

Die Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. E. S. K.) in Basel übermittelte unterm 31. März 1921 dem Eidgenössischen Ernährungsamt in Bern folgendes Schreiben:

«In der Sitzung vom 11. März 1921 wurde der Milchhandel aufgefordert, mit den Verbänden der Milchproduzenten in Unterhandlung zu treten und dem Ernährungsamt bis Ende März über das Ergebnis zu berichten. Da wir erst gestern, Mittwoch, den 30. März, Gelegenheit hatten, mit dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten in Verbindung zu treten, so war es uns nicht möglich, früher über das Resultat der Verhandlungen zu berichten.

Wie Ihnen bekannt ist, verlangt der Produzentenverband, dass die für den Winter 1920/21 bewilligten Produzentenpreise aufrecht erhalten bleiben und dass bei Wegfall der Bundesbeiträge der den Produzenten entstehende Ausfall auf den Konsumenten abgewälzt werde.

Die schweiz. Milchkäuferschaft, die sich in einer Vorbesprechung auf einen Gegenvorschlag geeinigt hatte, unterbreitete dem Zentralverband folgende Offerte:

I. Der Preis für die Produzenten ist auf den Sommerpreis 1920, also gegenüber dem Winterpreis 1920/21 um **3** *Cts.* per kg zu reduzieren. Dieser Preis soll vorderhand für die Dauer von drei Monaten Gültigkeit haben.

II. Für die Lieferung von Konsummilch gelten *unter Wegfall der bisher vom Bunde gewährten Beiträge* an die Sammelkosten und die Bahnfracht, sowie die anderweitigen Vergütungen (Grosstadt-Rappen, Extrazulagen etc.) folgende Normen:

a) Wo der Bundeszuschuss während des Wintersemesters 3 Cts. und mehr per kg ausmachte, bleibt der Winterpreis franko Konsumplatz unverändert.

b) Betrug der Bundeszuschuss 2 bis 3 Cts. per kg, so erniedrigt sich der Preis franko Konsumort um 1 Cts.

Bei einem Bundeszuschuss von 1 bis 2 Cts. tritt eine Reduktion von 2 Cts. per kg franko Konsumort ein und bei einem Bundeszuschuss unter 1 Cts. beträgt die Reduktion 3 Cts.

III. Die Detailmilchpreise ab 1. Mai richten sich nach dem vom Milchhandel bezahlten Ankaufspreis franko Konsumort. Bleibt der Preis franko Konsumort gleich wie im Wintersemester 1920/21, so verändert sich auch der Detailmilchpreis nicht. Er reduziert sich per Liter um ebenso viel Cts., als für den Milchhandel der Ankaufspreis per 1 kg franko Konsumort zurückgeht.

IV. Wird von Milchhändlern Milch direkt ab Produktionsort abgeführt, so erhöht sich der Preis für diese direkt bezogene Milch gegenüber dem gemäss Art. I festgesetzten Preis um 3 Cts., wenn der Detailpreis in den betreffenden Konsumplätzen gleich bleibt. Er erhöht sich um 2 Cts., wenn der Detailpreis nur um 1 Cts. zurückgeht und er erhöht sich um 1 Cts., wenn der Detailpreis um 2 Cts. reduziert wird.

V. Der Preis für die an die Fabriken zur Herstellung von Kondensmilch, Trockenmilch, Kindermehl, Milchschokolade oder ähnlichen Produkten verkauften Milch darf nicht höher sein, als der Preis für die Käsereimilch (ohne Rückgabe der Schotte) oder für die zur Fortlieferung bestimmte Milch.

Als Gründe für unsere Vorschläge erlauben wir uns, folgende Tatsachen anzuführen:

I. Die Produktionsverhältnisse sind seit 1920 bedeutend günstiger geworden:

a) Die Kraftfuttermittel sind im Preis um ca. 30 Prozent zurückgegangen, wobei wir darauf aufmerksam machen, dass seinerzeit die Erhöhung des Milchpreises mit dem hohen Preisstand dieser Futtermittel begründet wurde.

b) Die Maul- und Klauenseuche, die letztes Jahr und auch noch den Winter hindurch so verheerend gewirkt hat, ist im Erlöschen begriffen und nimmt bei Wiederauftreten mildere Formen an.

c) Der Bestand an Jungvieh wird in kurzer Zeit eine wesentliche Steigerung der Kuhzahl zur Folge haben.

II. Durch die Steigerung der Milchproduktion wird eine wesentliche Verminderung der Produktionskosten per Liter eintreten.

a) Eine künstliche Hochhaltung der Milchpreise wird zur Folge haben, dass die schweizerische Landwirtschaft noch mehr als vor dem Kriege zur Milchwirtschaft übergeht, was im öffentlichen Interesse vermieden werden sollte.

b) Die Butterpreise sind im Ausland wesentlich tiefer als in der Schweiz, und ein Butterabschlag wird nicht mehr lange aufzuhalten sein. Infolge der hohen Käsepreise wird der Käsekonsum eher abnehmen als zunehmen und bei weitem nicht die schweizerische Produktion aufnehmen können. Ein Export von bedeutendem Umfange ist jedoch bei den heutigen

Valutaverhältnissen ausgeschlossen. Gegen allfällige Einfuhrbeschränkungen behufs Hochhaltung der Preise für Milch und Milchprodukte müssen wir zum voraus Stellung nehmen.

c) Die sämtlichen Landesprodukte mit Ausnahme der Milch und Milchprodukte sind im Preis bedeutend gefallen. Es geht jedoch nicht an, dass die Landwirtschaft den erlittenen Ausfall durch die künstliche Hochhaltung der Milchpreise ausgleicht. Auf die Dauer wird der Rückgang der Milchpreise nicht aufzuhalten sein und es scheint uns im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft zu liegen, wenn ein allmählicher Preisabbau eintritt, als wenn später die Herabsetzung des Preises mit einer katastrophalen Wirkung erfolgt.

III. Da der Bund in schwerer finanzieller Bedrängnis ist, können ihm die Produzenten unmöglich zumuten, dass er ihnen durch seine Beiträge den bisherigen Milchpreis garantiere. Anderseits ist an eine Erhöhung des Detailpreises in den Städten bei der allgemeinen Krisis nicht zu denken. Die Situation auf dem industriellen Arbeitsmarkt würde eher eine wesentliche Reduktion des Detailmilchpreises wünschbar machen.

Infolge Aufhebung des Bundeszuschusses wird allerdings eine grössere Differenzierung der Preise auf den verschiedenen Konsumplätzen erfolgen, was uns jedoch in Anbetracht der verschiedenen Zufuhr- und Distributionskosten sehr erklärlich erscheint. Da für den Winter 1920/21 weit abgelegene Milchen zur Versorgung der Städte herbeigezogen werden mussten, die einen grossen Spesenaufwand erforderten, so war es notwendig, dass der Bund für diese Milchen einen erhöhten Zuschuss aufwendete; ab 1. Mai werden diese Milchen in Wegfall kommen und sich deshalb auch die Sammelspesen reduzieren. Die nach Basel und Zürich liefernden Verbände werden deshalb wohl imstande sein, bei einer Reduktion des Produzentenpreises um 3 Cts. auf den Bundeszuschuss zu verzichten.

IV. Eine Reduktion der Verschleisspanne des Milchhandels kann nicht in Aussicht genommen werden, da in den Städten infolge der Reduktion der Arbeitszeit und der weiteren Steigerung der Arbeitslöhne seit letztem Herbst eine Spesenvermehrung eingetreten ist. Dieselbe erhöht sich noch dadurch, dass der Konsum an frischer Milch nicht mehr die frühere normale Höhe erreichen wird. An den einzelnen Plätzen konstatieren wir eine Abnahme des Milchverbrauches um ca. 10%, was den Liter Milch um ca. 1 Cts. belastet. Dieser Ausfall wird durch die zu erwartende genügende Milchlieferung kaum ausgeglichen werden.

V. Wenn wir der Schweiz die Milchindustrie erhalten wollen, muss sie die Milch zu einem Preise einkaufen können, der ihr die Konkurrenz auf dem Exportmarkt ermöglicht. Wir können ferner den Kondensmilchfabriken nicht mehr zumuten, dass sie wie bis heute bei der Konsummilchversorgung auch weiterhin bedeutende Verluste erleiden.

Wir haben in unserer Konferenz diese Argumente den Vertretern des Zentralverbandes unterbreitet. Der Zentralverband beharrte jedoch auf seiner Forderung, dass der Produzentenpreis nicht herabgesetzt werden dürfte. Unsere Unterhandlungen haben also keinen positiven Erfolg gezeitigt, was wir Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, dass die von uns vorgeschlagene Preisreduktion vom Zentralverband schweiz. Milchproduzenten angenommen wird.

Da wir an der Konferenz die obigen Forderungen namens der gesamten schweizerischen Milchkäuferschaft zu vertreten hatten, so erfolgt unsere Berichterstattung für sämtliche an der Konferenz anwesenden Milchkäufer. Es waren folgende Organisationen vertreten:

Schweiz. Milchhändlerverband,
Schweiz. Milchkäuferverband,
Schweiz. Milchindustrie und die
Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine.»

Volkswirtschaft

Die Einfuhr von Schweinefleisch wurde vom eidg. Veterinäramt während des Monats April verboten. Da die Einfuhr von lebenden Schweinen ebenfalls verboten ist, wird diese Massnahme voraussichtlich rasch zu einer Preissteigerung für Schweine und Schweinefleisch führen. Nicht genug an diesem Einfuhrverbot, soll das eidg. Veterinäramt die Einfuhr von Fleisch von Grossvieh so stark eingeschränkt haben, dass die Einschränkung einem Einfuhrverbot nahe komme. Das Vorgehen des eidg. Veterinäramtes muss solange als Begünstigung der Preistreiberei angesehen werden, als es nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann.

Beschränkung der Weineinfuhr. Die schweizerischen Weinbauern haben an den Bundesrat ein Gesuch um Beschränkung des Importes ausländischer Weine gerichtet.

Beschränkung der Einfuhr von Leder und Schuhen. Gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar hat der Bundesrat beschlossen, den Import von Leder und Schuhen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen. Die Einfuhrbeschränkung tritt am 8. April in Kraft. Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bubenbergplatz 11 in Bern, übertragen.

Preisabschlag auf Mehl und Brot. (Mitgeteilt des eidg. Ernährungsamtes vom 5. April 1921).

Das eidg. Ernährungsamt hat seine Abgabe-Preise für Brotgetreide an die Mühlen reduziert und mit Gültigkeit ab 7. April 1921 die Höchstpreise für Mehl wie folgt herabgesetzt:

Engrospreise:

für Backmehl	von Fr. 73.50	auf 70.—
für Weissmehl u. Griess	von Fr. 107.—	auf 85.—

per 100 kg netto ab Mühle oder Verkaufsmagazin.

Detailpreise:

für Backmehl	von Fr. —.85	auf —.82
für Weissmehl u. Griess	von Fr. 1.30	auf 1.05

per kg, ab Verkaufsmagazin.

Die Herabsetzung des Backmehlpreises wird ein entsprechendes Zurückgehen der Brotpreise zur Folge haben. Nachdem auch die Brennmaterialpreise stark im Weichen begriffen sind, darf ein Rückgang des Brotpreises erwartet werden, der etwas grösser sein wird, als der Abschlag des Mehles. Es ist zu berücksichtigen, dass bei gleichbleibendem Mehlpreis von Fr. 73.50 seit 3. Juli 1917 fast überall, teilweise sogar sehr fühlbare Brotpreis-Erhöhungen eingetreten sind, die unter anderm auch mit dem Steigen der Brennmaterialpreise begründet wurden.

Aus unserer Bewegung

Interlaken. Der Betriebsvorstand unserer Genossenschaft hat es sich zur Pflicht gemacht, periodisch, d. h. alle zwei Jahre, mit dem Verkaufs- und Magazinpersonal Konferenzen abzuhalten, um dadurch eine gegenseitige Aussprache herbeizuführen. Eine solche Konferenz fand abermals am 13. März im Verwaltungsgebäude statt. Präsident, Verwalter und Sekretär teilten sich in die Aufgabe, die während den letzten zwei Jahren auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und speziell im Betrieb unserer Genossenschaft gemachten Wahrnehmungen zu besprechen. Dieser Gedankenaustausch hat uns neuerdings die Ueberzeugung beigebracht, es sei unumgänglich notwendig, dass Verwaltungsbehörden und Personal sich näher kennen lernen müssen, um das gegenseitige Zutrauen zu wecken. Die allgemeine Umfrage hat uns in unserer Ansicht wiederum bestärkt, dass die Verkäuferinnen tatsächlich einen schweren Dienst zu besorgen haben, namentlich schwer ist es, gegen die Unvernunft vieler Genossenschafterinnen anzukämpfen. Leider ist es Tatsache, dass es heute noch Frauen gibt, die im Wahn leben, wenn sie ein besseres Röcklein am Leibe tragen, sollte so eine Konsumverkäuferin ihnen beim Service den Vorzug geben. Wenn solche Mitglieder der Genossenschaftspresse, d. h. dem «Gen. Volksblatt» die ihm gebührende Aufmerksamkeit schenken würden, hätten sie sich längst überzeugen können, dass alle Genossenschafter gleich viel wert sind. Es ist daher sehr leicht verständlich, wenn die Verkäuferinnen solchen Mitgliedern gegenüber nicht immer in rosigster Laune sind; auch die Konsumverkäuferinnen sind Menschen und es ist absolut unvernünftig, wenn man ihnen durch allerlei Schikanen ihren Dienst erschwert. Die Aussagen der Verkäuferinnen haben uns neuerdings überzeugt, dass auch wir Genossenschafterinnen in unseren Reihen haben, die keine Zeit scheuen, bei der Konkurrenz nach den Preisen Umschau zu halten; ist irgend ein Artikel nur 1 Cts. im Preise billiger — um die Qualität kümmert man sich bekanntlich nicht —, dann wird sofort bei der Nachbarin Lärm geschlagen! Ungemein schwer ist es momentan für die Verkäuferinnen, bei der herrschenden Arbeitslosigkeit das Prinzip der Barzahlung strikte durchzuführen. Auch wir haben leider eine ziemlich grosse Zahl zuverlässiger Mitglieder, die heute arbeitslos sind, und gerade in dieser Beziehung ist es für die Verkäuferinnen hart, solchen gegenüber erklären zu müssen, ich darf nicht «dings» verkaufen, wie man hier sagt. Was ist die Folge? Man springt zum Konkurrenten und schimpft über den Konsum, und dieser Konkurrent freut sich herzlich, diese Schimpferei geniessen zu dürfen!! Nach stattgefundener Aussprache und Erteilung von Ratschlägen an die Verkäuferinnen, namentlich in bezug auf den Preisabbau, wurde die sehr interessante Konferenz aufgehoben.

Der 13. März sollte aber noch in anderer Beziehung für uns sehr angenehm werden, indem wir die Ehre hatten, 12 Mann der Verwaltung der Nachbargenossenschaft Spiez in unserem Verwaltungsgebäude begrüssen zu dürfen. Nach Besichtigung sämtlicher Lokalitäten und Einrichtungen, speziell der Bäckerei, offerierten wir den Spiezern ein währschaftes «Z'vieri» in Züpfen und Emmenthaler, selbstverständlich nicht «trocken»! Die gepflogene Aussprache hat uns bewiesen, dass die Spiezer über unsere Einrichtungen voll des Lobes waren und sogar etwas gelernt hatten in bezug auf das sogenannte «*Blocksystem*». Präsident Fürrer gab der Hoffnung Raum, dass die Spiezer von unseren Einrichtungen einen guten Eindruck mit nach Hause nehmen. Wie es unter Genossenschaftern üblich ist, sprudelte auch diesmal der Humor, namentlich der unbesiegbare St..... leistete sein Bestes. Nach einem Rundgang durch Interlaken-Unterseen entführte uns der 8-Uhr-Zug unsere Freunde aus Spiez. Auf Wiedersehen! *B.*

Thusis. (Sr.-Korr.) Mit Ende Dezember 1920 ging das sechste Rechnungsjahr zu Ende; sein Ergebnis kann als ein gutes bezeichnet werden, wenn es auch nicht in dem Masse ergiebig war wie seine Vorgänger. Der Jahresumsatz hat zwar eine kleine Verminderung erfahren von Fr. 336,397.17 auf Fr. 325,445.97, gleich 3% gegenüber 30% Vermehrung im vorhergehenden Betriebsjahr. Diese Verminderung hat verschiedene Ursachen. Erstens zwang die allgemeine Arbeitslosigkeit viele Mitglieder zum Wegzug, andere zur Einschränkung des Konsums. Dann ist noch zu bemerken, dass das Gebiet zur Gewinnung von neuen Mitgliedern, solange ein beschränktes ist, als es uns nicht gelingt, neue Ortschaften in unseren Wirkungskreis einzubeziehen. Die jetzige Zeit des Preisabbaus lässt ein Vorgehen in diesem Sinne nur mit aller Vorsicht zu, wenn nicht für die Genossenschaft schädliche Rückwirkungen in Kauf genommen werden sollen. Ferner hat auch die immer noch zu wünschen übrig lassende Genossenschaftstreue mancher Mitglieder den Umsatz zum Teil beeinflusst. Die einzelnen Läden weisen folgende Umsatzziffern auf: Sils i. D. Fr. 129,776.20 (im Vorjahr Fr. 109,737.07), Thusis Fr. 120,399.45 (Fr. 144,877.20), Fürstenau-Bruck Fr. 75,270.26 (Fr. 81,742.90). Der Bäckereiumsatz beträgt Fr. 56,816.— (Fr. 58,900.—). Die Verminderung fällt zu Lasten unseres bisherigen ungetreuen Bäckers, welcher der irrigen Meinung lebte, die Genossenschaft sei für ihn da, statt umgekehrt. Eine ausserordentliche Generalversammlung vom August vorigen Jahres hatte beschlossen, das zu unserer Liegenschaft gehörende Stallgebäude zu Magazin und Bäckerei umzubauen und letztere elektrisch einzurichten. Die Bäckerei wird mit 1. April dem Betriebe übergeben. Der bewilligte Kredit von Fr. 35,000.— für Umbau und Einrichtung dürfte voraussichtlich nur um ganz weniges überschritten werden. Die durch den neuen Bäcker vorgenommenen Proben zeigten bis jetzt ausgezeichnete Resultate und es ist deshalb anzunehmen, dass im laufenden Jahre der Brotumsatz die schon lange ersehnte Steigerung erfahren möge. In den Bezügen beim V. S. K. stehen wir pro 1919 im 176. (155.) Rang. Der Mitgliederbestand verminderte sich von 285 auf 281; 17 Eintritten stehen 21 Austritte gegenüber, reine Abnahme 4, gleich 1,4% (Zunahme 5,9%). Der Bruttoüberschuss der Warenrechnung beträgt Fr. 36,206.17. Die gesamten Unkosten (inkl. Bäckerei) betragen Fr. 26,869.26, gleich 8,27% (6,07%) des Umsatzes. Die Mobilien erfahren eine Abschreibung von Fr. 829.50, die Immobilien Fr. 353.13. Am Warenlager werden 33% rückgebucht. Der Nettoüberschuss beträgt Fr. 10,536.18 oder 3,26% (5,96%) des Umsatzes und wird wie folgt verwendet: die Mitglieder erhalten auf ihre Bezüge (inkl. Monopolartikel und Brot) Fr. 7282.—, gleich 5% (5%) rückvergütet. Der Rest von Fr. 3254.— oder 31% (43%) des Nettoüberschusses fällt in den Reservefonds. Die von den Mitgliedern der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Gelder haben aus den eingangs erwähnten Gründen keine grosse Vermehrung erfahren. Die Anteilscheine haben sich um 3,7% (15,3%), die Sparkassa um 0,4% (54,2%), die Obligationen um 31,8% (1,7%) vermehrt.

Die Bilanz weist folgende Zahlen auf: Kassa Fr. 13,071.33 (Fr. 7174.83), Kontokorrent-Debitoren Fr. 45,056.51 (Franken 61,161.37), Mobilien Fr. 3318.05 (Fr. 565.—), Wertschriften Fr. 1200.— (Fr. 1200.—), Immobilien Fr. 35,353.74 (Fr. 18,637.98), Waren Fr. 53,514.94 (Fr. 56,001.68), Bäckereiinventar Fr. 3678.40 (Fr. 3832.35), Maschinen Fr. 1183.25 (0.—), Kontokorrent-Kreditoren Fr. 8383.51 (Fr. 10,311.33), Anteilscheine Fr. 13,945.05 (Fr. 13,446.05), Reservefonds Fr. 25,536.53 (Fr. 16,844.05), Obligationen Fr. 38,500.— (Fr. 29,200.—), Sparkassa Fr. 55,474.95 (Fr. 55,228.10), transitorische Posten Fr. 4000.— (Fr. 3500.—), Nettoüberschuss Fr. 10,536.18 (Fr. 20,043.68), Bilanzsumme Fr. 156,376.22 (Fr. 148,573.21).

Die Generalversammlung vom 13. März 1921 in der «Post» in Sils i. D. war von ca. 75 Personen besucht, worunter 54 stimmberechtigte Mitglieder. Jahres- und Rechnungsbericht wurden nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt. Ebenso die beantragte Verwendung des Ueberschusses. Etwas mehr Zeit beanspruchten die Wahlen, da diverse Demissionen vorlagen, für die Ersatz gefunden werden musste, was dann auch trotz einer gewissen «Ablehnungssucht» glücklich gelang. Vom Verwaltungsrat kamen folgende Mitglieder in Ausstand: Hofer, Donatz, Ernst, Schmid, Thomann und Tobler. Während der Erstgenannte aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl ablehnte, konnten die letzteren fünf wieder gewählt werden. Für Herrn Hofer, in welchem der Verwaltungsrat eines seiner rührigsten Mitglieder verliert, wurde Pfarrer Guidon, Scharans, erkoren, der schon früher der Behörde angehörte. Für den infolge Wegzuges demissionierenden Herrn Hess wurde Förster Veraguth, Thusis, gewählt. Als Suppleant wurde neu gewählt Chr. Kieni, Scharans. Als Rechnungsrevisoren beliebten die Herren J. M. Patzen, Scharans, bisher, Lehrer Clalüna in Sils, bisher Suppleant und neu G. Hofer in Sils-Albula, bisher Verwaltungsrat. Als Stellvertreter dieser Behörde wurden gewählt Scheidegger, Maschinist, in Thusis und Heinz Hartmann, Landwirt, in Sils i. D. Während unser Verwalter anlässlich der letztjährigen Generalversammlung zur Besichtigung unseres neuen Ladens im Eigenheim einlud, konnte er dieses Jahr zur Besichtigung unserer neuen Bäckerei auffordern. Dieser Aufforderung leisteten denn auch eine schöne Anzahl Versammlungsbesucher Folge und wir hoffen, sie möchten durch das Gesehene in der genossenschaftlichen Treue bestärkt worden sein, in welchem Falle wir recht bald über neue Fortschritte unserer Genossenschaft berichten könnten.

Bremgarten (Aarg.). Der Konsumverein Bremgarten (Aarg.) und Umgebung schliesst sein 27. Rechnungsjahr (1919/20) mit einem Kassenumsatz von Fr. 280,741.32 (Fr. 224,796.— im Vorjahre) ab. Der Wareneinkauf beim V. S. K. beziffert sich auf Fr. 211,545.20 (Fr. 148,682.65), bei anderen Lieferanten wurden Waren im Werte von insgesamt Fr. 52,446.23 (Fr. 44,431.27) bezogen. Die Schuld an den V. S. K. belief sich am Schlusse des Jahres auf Fr. 21,505.45, die Summe der Schulden an andere Lieferanten auf Fr. 1967.—. Die Anteilscheine erhöhten sich im Laufe des Jahres von Fr. 36,069.35 auf Fr. 43,050.99. Die Lie-

genschaften stehen mit Fr. 83,000.— in der Bilanz und haben einen Versicherungswert von Fr. 127,300.—. Es steckt in ihnen somit eine stille Reserve von Fr. 44,300.—. Der offene Reservefonds steht seit einer Reihe von Jahren unverändert auf Fr. 20,000.—. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 18,201.67. Er wird grösstenteils an die Mitglieder rückerstattet. Der Prozentsatz, der in Anwendung gelangt, beträgt 7.

Belp. Da die der Genossenshaft zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten schon lange zu knapp geworden waren, entschloss sie sich, trotz den hohen Baukosten, das Gebäude, das sie bereits besass, um einen Magazinanbau zu erweitern. Der Anbau wurde nach den Plänen des Architekturbureaus des V. S. K. erstellt und konnte anfangs Oktober 1920 bezogen werden. Die Baukosten stellen sich auf Fr. 38,195.75. Der bisherige Bilanzwert des Gebäudes wird dadurch auf mehr als das Doppelte, Fr. 72,735.75, erhöht. Der Warenumsatz belief sich im Berichtsjahre auf Fr. 219,360.54, Fr. 22,578.92 oder 11,5% mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg von 325 auf 346. Die Depositeneinlagen beliefen sich am Anfang des Jahres auf Fr. 28,623.10, am Schlusse auf Fr. 37,515.05. Die Warenrechnung schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 26,839.40, die Betriebsrechnung mit einem Reinüberschuss von Fr. 12,637.20 ab. Dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 2530.— zugewiesen, den Mitgliedern der Rest, Fr. 10,107.20 (6% von Fr. 168,453.— eingeschriebenen Warenbezügen) rückerstattet.

Niedergösgen. Der Umsatz belief sich im vergangenen, neunten Rechnungsjahr auf Fr. 906,741.49, Fr. 136,153.31 mehr als im Vorjahr. In schneller Entwicklung hat sich die Genossenschaft emporgearbeitet und ist schon im Begriffe, zu den Millionenkonsumvereinen emporzurücken. Den Hauptteil an der Zunahme des Berichtsjahres trägt die Ende des Vorjahres eröffnete Ablage im Feld Schönenwerd, die im Berichtsjahr bereits einen Warenverkehr von Fr. 127,240.75 erzielte. Die Mitgliederzahl stieg um 105 und beträgt am Ende des Rechnungsjahres 1023. Davon entfallen auf Schönenwerd-Eppenberg 418, Niedergösgen 369, Obergösgen 120, Gretzenbach 79, Stüsslingen 23 und verschiedene andere Gemeinden 14. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Franken 146,651.48, der Reinüberschuss auf Fr. 47,746.54. Dem Genossenschaftsvermögen werden Fr. 6600.— zugewiesen, den Mitgliedern Fr. 40,200.— (6% der eingetragenen Bezüge) rückerstattet, Fr. 946.54 sodann auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds erreicht damit einen Bestand von Franken 26,600.65. Die Obligationen erhöhten sich im Laufe des Jahres von Fr. 84,600.— auf Fr. 107,100.—, die Spareinlagen von Fr. 52,847.45 auf Fr. 72,517.85. Die grosse Entwicklung, die die Genossenschaft in der kurzen Zeit von neun Jahren durchgemacht hat, macht sich heute in verschiedenen Mängeln bemerkbar. Namentlich fehlt es an genügenden Lagerräumlichkeiten. Die Genossenschaft beabsichtigt deshalb, ein Lagerhaus zu errichten. Eine ausserordentliche Generalversammlung, die am 12. Juli 1920 stattfand, tat den ersten Schritt dazu, indem sie einem durch den Vorstand abgeschlossenen Vertrag über den Ankauf eines geeigneten Bauplatzes die Genehmigung erteilte.

Zofingen. In der Berichterstattung in letzter Nummer (14) ist ein Setzfehler stehen geblieben, den wir zu berichtigen bitten. Auf Seite 171, erste Spalte, Zeile *22* von unten soll es heissen Fr. *67,200.*— statt Fr. 672.—.

Mitteilungen der Redaktion

Durch eine anonyme Zuschrift will uns jemand eine Lektion erteilen. Veranlassung dazu war dem Unbekannten der in letzter Nummer erschienene Artikel «Mehr Konsequenz!» Wir bedauern, dass der Briefschreiber sich anonym verhält, denn das, was er schreibt, hätte er mit seiner Unterschrift bekräftigen dürfen. In dem Schreiben wird uns empfohlen, selber mehr Konsequenz zu üben, denn durch den Konsumladen im Freidorfe arbeite der V. S. K. den dem Allg. Consumverein beider Basel obliegenden Bestrebungen entgegen. Das «Experiment» des Freidorfes rechtfertige sich demzufolge ganz und gar nicht. Sodann wird dem V. S. K. vorgeworfen, er schädige die genossenschaftliche Ehre und beeinträchtige den genossenschaftlichen Zweck durch die Vermittlung alkoholischer Getränke.

Die Bemerkungen gegen das Freidorf beweisen, dass der anonyme Briefschreiber über das Wesen und über den Zweck dieser Genossenschaft ganz im Unklaren ist. Wollte das Freidorf lediglich eine Wohnkolonie sein, so wäre es wohl am zweckmässigsten gewesen, dort einen A. C. V.-Laden zu errichten und das weitere gerade so in das Ermessen und in den Willen des einzelnen Bewohners zu stellen, wie es bei den Bewohnern Basels oder der Dörfer, wo A. C. V.-Läden bestehen, der Fall ist. Dann würde der A. C. V. beider Basel vielleicht Fr. 200,000.— mehr einnehmen als ohne das Freidorf. Das Freidorf will aber (und ist es auch) eine Vollgenossenschaft sein, d. h. seine Bewohner müssen ihren Bedarf vollständig bei der Siedelung decken oder die Siedelung verlassen. Damit ist ein Vorbild aufgestellt, durch das sich beweisen lässt, dass eine volle genossenschaftliche Bedarfsdeckung, eine Unterbindung des Tributes an den Profithandel möglich ist. Es ist nicht so wesentlich, ob der A. C. V. beider Basel 200,000 Franken mehr Umsatz hat, wie es wichtig ist, dass im Freidorfe für vielleicht Fr. 500,000.— genossenschaftlicher Warenbezug erreicht wird, also drei Fünftel mehr der profitlosen Warenvermittlung zufallen. Ist es in absehbarer Zeit feststehend (und es wird etwa übers Jahr der Fall sein), dass der genossenschaftliche Durchschnittsbezug im Freidorfe nicht nur 1000—1200 Franken, sondern 3000—3500 Franken ausmacht, so kann das im Freidorfe verkörperte genossenschaftliche System jedenfalls auch von solchen begriffen werden, die in ihm jetzt noch eine unverantwortliche Absplitterung sehen wollen. Die Freidorfgenossenschaft darf es also auf eine Jahresprobe, die zu einem Viertel bereits bestanden ist, ankommen lassen, und dass sie vorzüglich ausfallen wird, beweist schon die Vorprobe während einigen Wochen des vergangenen Jahres, wo der Durchschnittsbezug ungefähr an denjenigen heranreichte, der in vielen Konsumvereinen während des ganzen Jahres erzielt wird. Ueberlasse man also der Siedelungsgenossenschaft Freidorf, die, nebenbei gesagt, auch in ethischer Richtung arbeiten will, die Erbringung des Beweises, dass sie einen wünschbaren Zweck verfolgt.

Der Abstinenzbewegung können wir durchaus zubilligen, dass sie ein grosses Wollen in sich trägt und eine edle Mission erfüllt, aber es ist doch sehr fraglich, ob die Konsumvereinsbewegung, wenn sie die Vermittlung alkoholischer Getränke einstellen würde, sich oder der Abstinenzsache nützen könnte. Mit dem festern oder auch losern Zusammenkoppeln verschiedener Bestrebungen wird leicht das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt ist. An unserer Stelle sind wir verpflichtet, diejenigen Zumutungen, die das Genossenschaftswesen zugunsten des Profithandels schwächen könnten, zurückzuweisen. Das anonyme Schreiben glaubt mit dem Hervorkehren einiger persönlicher Spitzen, die fast denjenigen gleichen, die schon andernorts zum Vorschein gekommen sind, seine Kraft verbessern zu können, aber im Grunde genommen beweist es damit nur, dass der Briefschreiber noch nicht so hoch zu seiner Sache emporgestiegen ist, wie er den Anschein erwecken möchte.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich

Die **IX. ordentliche Generalversammlung,** welche Sonntag, den 3. April 1921, vormittags 10½ Uhr im Hotel Du Pont in Zürich stattfand, war von 82 Delegierten, die 494 Anteilscheine vertraten, besucht; insgesamt wären stimmberechtigt gewesen 247 Delegierte mit 707 Anteilscheinen.

Den Vorsitz führte Herr E. Angst, Basel, das Protokoll Herr C. Hersberger, Zürich.

Zu Stimmenzählern wurden ernannt die Herren Gass, Basel, Giroud, Zürich und Sutter, Solothurn.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 14. März 1920 sowie der Bericht und die Rechnung über das Jahr 1920 wurden einstimmig genehmigt.

Bei den vorgesehenen Erneuerungs- und Ersatzwahlen wurden als Mitglieder des Aufsichtsrates in offener Abstimmung mit einer Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1924 einstimmig wiedergewählt die Herren E. Angst, Basel, J. Flach, Winterthur und O. Berger, Solothurn. Neu wurden in den Aufsichtsrat gewählt: als Vertreter des V. S. K. Basel an Stelle des aus den Diensten des V. S. K. ausgeschiedenen Herrn E. Schwarz Herr Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.; als Vertreter und auf Wunsch des A. C. V. Basel wird das Aufsichtsratsmitglied Herr A. Portmann durch Herrn A. Braun, Basel, ersetzt. Als Vertreter des Kreises V wurde ferner neu in den Aufsichtsrat gewählt Herr E. Berger, Verwalter des Konsumvereins Baden.

Als Ersatzmann des Aufsichtsrates wurde einstimmig wiedergewählt Herr J. Schmid, Luzern. Als weiterer Ersatzmann an Stelle des demissionierenden Herrn Th. Zumthor, Oberwil, wurde gewählt Herr Dr. M. Bobbià, Bellinzona; beide mit einer Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1924.

Als Rechnungsrevisoren für das Geschäftsjahr 1921 wurden die Herren F. Huber, Zürich und G. Klaus, Wetzikon, einstimmig wiedergewählt; an Stelle des in den Aufsichtsrat gewählten Herrn E. Berger, Baden, ernannte die Generalversammlung zum Revisoren Herrn O. Meister, Verwalter des Konsumvereins Olten.

Sitzung des Aufsichtsrates vom Sonntag, den 3. April 1921, nachmittags 3 Uhr im Sitzungszimmer der Mühle in Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates inklusive die neugewählten Herren M. Maire, Basel, A. Braun, Basel und E. Berger, Baden, sowie die drei Mitglieder der Direktion.

Den Vorsitz führt Herr E. Angst, Basel, das Protokoll Herr C. Hersberger, Zürich.

Der Aufsichtsrat konstituierte sich für das Jahr 1921 wie folgt:

Präsident: Herr E. Angst in Basel,
Vizepräsident: Herr J. Flach in Winterthur.

Der Rat beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem Bericht über die wesentlichen Vorgänge im ersten Quartal 1921 und genehmigte diesen.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission.

1. Den Statutenänderungen der Société coop. de consommation Avenches, Konsumverein Bischofszell und Allg. Konsumverein Uzwil wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Vertretung des V. S. K. an den diesjährigen Frühjahrskonferenzen ist wie folgt festgesetzt worden:

Kreis I: Konferenz am 5. Mai 1921 in Lausanne,
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.
Kreis II: Konferenz am 8. Mai 1921, voraussichtlich in Tavannes,
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.
Kreis IIIa: Konferenz am 8. Mai 1921 in Interlaken,
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.
Kreis IIIb: Konferenz am 28. April 1921 in Leuk,
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.
Kreis IV: Konferenz am 24. April 1921 in Liestal,
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.
Kreis V: Konferenz am 17. April 1921 in Buchs (Aarg.),
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.
Kreis VI: Konferenz am 8. Mai 1921 in Brunnen,
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.
Kreis VII: Konferenz am 5. Mai 1921 in Uster,
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.
Kreis VIII: Konferenz am 5. Mai 1921 in Weinfelden oder Uzwil,
Vertreter des V. S. K.: H. Rohr.
Kreis IXa: Konferenz am 24. April 1921 in Mollis,
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.
Kreis IXb: Konferenz am 8. Mai 1921 in Chur oder Klosters,
Vertreter des V. S. K.: H. Rohr.
Kreis X: Konferenz am 1. oder 5. Mai 1921 an einem noch zu bezeichnenden Orte,
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

3. Von folgenden ausländischen Genossenschaftsverbänden sind wir zur Teilnahme an ihren Kongressen eingeladen worden:

Cooperative Union Ltd., Manchester;
Fédération Nationale des Coopératives de consommation, Paris;
Office cooperatif belge, Bruxelles.

Die Verwaltungskommission beschliesst, diese Einladungen zu verdanken, jedoch in Anbetracht, dass im Monat August dieses Jahres der internationale Genossenschaftskongress in Basel stattfindet, wo sich Gelegenheit bieten wird, die Genossenschafter aller Länder zu begrüssen, von einer Beschickung der Kongresse ausländischer Genossenschaftsverbände dieses Jahr Umgang zu nehmen.

4. An Herrn Prof. Dr. J. Fr. Schär, den Pionier der schweizerischen Genossenschaftsbewegung, ist anlässlich seines 75. Geburtstages ein Gratulationsschreiben abgesandt worden.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 1. April 1921.

1. Mit dem neugegründeten Konsumverein Weesen kann in Geschäftsverkehr getreten werden. Der Verein eröffnet seinen Laden längstens am 8./9. April 1921. Die Ware ist zu spedieren an Konsumverein Weesen (Station und Poststelle Weesen).

2. Der Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Erlach wird die Genehmigung erteilt.

Protokoll über den Zirkulationsbeschluss der Verbandsvereine betr. Festsetzung der Delegiertenversammlung des Jahres 1921.

Gestützt auf § 34 der Verbandsstatuten wurde den Verbandsvereinen von der Verwaltungskommission des V. S. K. mit Zirkular vom 15. März 1921 der Beschluss des Aufsichtsrates des V. S. K. vom 12. März 1921, wonach die Delegiertenversammlung des Jahres 1921 nicht in Zermatt, sondern am 18. und 19. Juni in Luzern abzuhalten sei, zur Genehmigung unterbreitet.

Den 496 Verbandsvereinen, die zur Abstimmung eingeladen wurden, standen insgesamt 1095 Stimmen zu. Innert der vorgeschriebenen Frist haben 414 Verbandsvereine die Stimmzettel zurückgesandt. Von den abgegebenen 951 Stimmen lauten

Ja 860 **Nein 91.**

Somit hat der Zirkulationsbeschluss ergeben, dass die Verbandsvereine mit grosser Mehrheit den Beschluss des Aufsichtsrates, die Delegiertenversammlung des Jahres 1921 am 18. und 19. Juni in Luzern abzuhalten, genehmigen.

Die Verwaltungskommission erklärt deshalb diesen Beschluss mit Datum vom 6. April 1921 in Kraft.

Im Namen der Verwaltungskommission des V. S. K.,

Der Präsident: **B. Jæggi.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Redaktionsschluss: 7. April 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V.

(Aargau)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

auf

Sonntag, den 17. April 1921, vormittags 10 Uhr in der Turnhalle in Buchs bei Aarau.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokolle der Konferenzen in Reinach und Baden.
3. Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes pro 1920.
4. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren über die Jahresrechnung des Kreises V pro 1920.
5. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1920. Referent: Nationalrat Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
6. Traktanden der Delegiertenversammlung in Luzern und eventuelle Anträge des Kreises V zu denselben. Referent: Nationalrat Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
7. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
8. Umfrage und Verschiedenes.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.50 ohne Wein in der Bierbrauerei Gundel. Die Anmeldungen hiefür mit der Angabe der Teilnehmerzahl sind der Verwaltung des Konsumvereins Buchs bis spätestens Samstag, den 16. April morgens einzureichen.

Wir rechnen auf das Erscheinen der Delegierten sämtlicher aargauischer Verbandsvereine.

Rheinfelden und **Baden,** den 17. März 1921.

Für den Kreisvorstand V (Aargau),
Der Präsident: **H. Hunziker.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Frühlingskonferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)

Sonntag, den 24. April 1921, vormittags 9½ Uhr im Restaurant zur Post (beim Bundesbahnhof) **in Basel.**

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
2. Rechnungsablage des Kreiskassiers.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Rechenschaftsbericht des V. S. K. pro 1920. Referent: Herr B. Jæggi.
5. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. Referent: Herr B. Jæggi.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Verschiedenes.

Die Kreiskonferenz findet nicht wie vorgesehen in Liestal, **sondern in Basel statt.** Anmeldungen für den gemeinschaftlichen Mittagstisch belieben die Vereine bis 22. April an F. Gschwind, Lenzgasse 42, Basel, zu richten. Preis des Essens Fr. 4.— ohne Wein. Wir bitten, die Mitteilung, unter Angabe der Teilnehmerzahl, nicht zu unterlassen.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,
Der Präsident: **O. Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXa.

(Glarus)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

auf

Sonntag, den 24. April 1921, vormittags 10 Uhr im Gasthaus z. Bären, in Mollis.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Herbstkonferenz in Engi.
3. Vorlage der Jahresrechnung pro 1920.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1921.
5. Traktanden der Delegiertenversammlung 1921 des V. S. K.
6. Mitteilungen über den derzeitigen Stand und Beratung über das weitere Vorgehen betreffend Erwerbssteuer-Rekurse der Konsumvereine.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Allfälliges.

Als Vertreter der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel, wird Herr Nationalrat Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission dieser Konferenz beiwohnen.

Die Teilnehmerzahl am gemeinschaftlichen Mittagessen zu Fr. 4.20 ohne Wein beliebe man bis spätestens den 22. dies dem Konsumverein Mollis mitzuteilen.

Angemessene Vertretung aller Vereine gewärtigend, verbleiben

mit genossenschaftlichem Gruss

Namens des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **B. Zwicky.**
Der Aktuar: **F. Michel.**

Glarus, den 4. April 1921.

Die

Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu **5¼%;**

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu **5½%;**

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu **6%.**

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.